

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wien, am 27.4.2026
GZ: 155/26; BB

Geschäftszahl: 2025-0.911.509

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das mit dem das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz geändert und ein Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz 2027 erlassen wird;

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesminister Dr. Marterbauer!
Sehr geehrter Herr Mag. Peschetz!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit E-Mail vom 27.3.2026 hat das Bundesministerium für Finanzen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz geändert und ein Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz 2027 erlassen wird, übermittelt und ersucht, dazu bis 27.4.2026 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Einleitend hält die Österreichische Notariatskammer fest, dass die geplanten Neuerungen in wesentlichen Punkten ausdrücklich begrüßt werden und die vorgesehenen Maßnahmen insgesamt bestärkt werden.

Ad § 5, Meldung der Daten durch die Rechtsträger

Hinsichtlich der Bestimmungen in § 5 sowie der Adressierung von Nominee-Vereinbarungen erlaubt sich die Österreichische Notariatskammer auf eine notwendige Differenzierung hinzuweisen. Obschon der Begriff des Treuhandchaftsverhältnisses in diesem Kontext angeführt wird, ist dezidiert festzuhalten, dass notarielle Abwicklungstreuhandchaften nicht unter den Tatbestand der Nominee-Vereinbarung (Treuhandchaftsverhältnis) gem. § 5 Abs. 1 Z 3 lit d zu subsumieren sind.



Ad § 9 Abs. 2a, Einsicht der Verpflichteten in das Register

Die in § 9 Abs. 2a vorgesehene Beibehaltung des bereits ex lege bestehenden berechtigten Interesses für Notarinnen und Notare in ihrer Funktion als Gerichtskommissärinnen und Gerichtskommissäre im Verlassenschaftsverfahren wird ausdrücklich unterstützt, da sie eine wesentliche Voraussetzung für eine geordnete und reibungslose Abwicklung von Verlassenschaftsverfahren darstellt.

Ad § 10, Einsicht bei Vorliegen eines berechtigten Interesses

Die Österreichische Notariatskammer befürwortet die präzise Definition jener Personengruppen, denen künftig auf Grundlage eines berechtigten Interesses Zugang zum Register gewährt wird. Zudem stellt die Verhinderung der Umgehung von Sanktionen ein zentrales Anliegen dar und es ist daher ausdrücklich zu begrüßen, dass dieser Zweck nunmehr explizit als Grundlage für das Vorliegen eines berechtigten Interesses normiert wird.

Ad § 10b, Verfahrensbestimmungen für die Einsicht bei Vorliegen eines berechtigten Interesses

Hinsichtlich der neugestalteten Verfahrensbestimmungen bekräftigt die Österreichische Notariatskammer das Vorhaben, die Registerführung durch eine klare Strukturierung und gesteigerte Effizienz zu optimieren. Die verbindliche Festlegung von Entscheidungsfristen fungiert hierbei als wesentlicher Indikator für eine zeitgemäße Verwaltungspraxis.

Ad § 12, Behördliche Einsicht in das Register

Die Österreichische Notariatskammer regt an, die Formulierung des § 12 Abs. 1 Z 3 lit. e, „die Notariatskammer im Rahmen der Aufsicht über Notare“, klarstellend zu präzisieren.

Inhaltlich bezieht sich diese Bestimmung wohl auf die Notariatskammern der Notariatskollegien der Länder gem. § 128 iVm § 124 NO, weshalb der Begriff im Plural gefasst sein sollt, da in Österreich sechs Notariatskammern bestehen (Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland; Notariatskammer für Steiermark; Notariatskammer für Kärnten; Notariatskammer für Salzburg; Notariatskammer für Tirol und Vorarlberg; Notariatskammer für Oberösterreich). Zum anderen wird angeregt, neben den Notariatskammern, die unter anderem die Disziplinaraufsicht über die Notarinnen und Notar ausüben, auch die gem § 140ff NO eingerichtete Österreichische Notariatskammer ausdrücklich als einsichtsberechtigte Behörde aufzunehmen. Dies erscheint sachgerecht, da sich aus § 140a Abs. 2 Z 8 und Z 13 NO ergibt, dass der Österreichischen Notariatskammer Koordinierungsfunktionen im Zusammenhang mit der notariellen Aufsicht und Aufgaben der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung oder der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung zukommen, die eine entsprechende Einsichtsmöglichkeit erforderlich machen.

Die Österreichische Notariatskammer würde es begrüßen, wenn diese Anregungen in die weiteren Überlegungen einfließen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Hon.-Prof. Dr. Claus Spruzina
(Präsident)